



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

LIII. Von Arrest-Sachen/ und Sequestrationen/ wie darin zu verfahren/ auch
in welchen Fällen dieselbe zugelassen seyn sollen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

nehmen / und zum fürderlichsten darüber endlich erkennen.

14. Und was also erkandt / solches soll / hindangesezet aller Appellation, an Stund exequirt / und dem obsiegenden Theil die streitige Possession eingethan / und dabey gehandhabet werden / doch beyden Partheyen das plenum possessorium, oder petitorium ferner zu deduciren / und außzuführen / jederzeit fürbehalten seyn.

TITULUS LIII.

Von Arrest-Sachen / und Sequestrationen / wie darin zu verfahren / auch in welchen Fällen dieselbe zugelassen seyn sollen.

I.

Nachdem auch *Causa arresti pro Causa summaria*, seu *extraordinaria* billich zu halten / sintemahlen die verarrestirte Güter / und Sachen auß Langweiligkeit der ordentlichen Rectigung offtermahlen verderben können; So ordnen / und wollen wir / daß hinführo in diesem unserm Hoch-Stift keiner den anderen / weder an seinem Leib / noch Guht / bekümmern / und in Verbott /
oder

oder Arrest beschlagen lasse / sondern / wer den andern zu besprechen hat / soll er das mit ordentlichen Recht thuen / es sey dan Sache / daß der Arrest in solchem Fall zu Rechte justificirlich / auff welchen Fall dan summarie procedirt / und dem Arrestirten alsobald der Arrest, und Rümmer gebühlich denunciirt / umb dagegen seine Nohturfft zu bestimpter Zeit gerichtlich vorzubringen / und ehe solches geschehen / nichts verfänglichliches mit den Bühtern / vorgenommen werden solle.

2. Da dan hierauff der Principal erscheinen würde / solle gleichwoll solcher Arrest nicht abgethan werden / es geschehe dan zuvor gnugsahme Caution durch Bürgen / oder andere Bühter / den Rechten aufzuwarten / und was erkandt / solchem gebührende Folge zu leisten.

3. Blicke aber der Denunciirter auß / und seine Nohturfft nicht vorgebracht würde / so mag durch unseren Hoff-Richteren / und Assessoren / oder andere unsere Richtere auff übergebene erwiesene Klage erkennen / und darauff in solche Bühter alsobald schleunige würckliche Execution verhenget werden.

4. Wolte auch Verkläger in Contumaciam procediren / darzu soll er nach Anweisung dieser

Na

unser

unser Hoff-Gerichts Ordnung zugelassen werden.

Würde aber der Principal selbst verarrestirt/ und bekümmert/ so soll er nicht entweichen/ er habe den Kläger befriediget/ oder obberührte Caution geleistet.

6. Damit aber ein jeder wissen könne/ in welchen Sachen in diesem unseren Hoch-Stifte der Arrest, und Kummer Platz habe/ so werden dieselbe hernach gesetzt.

Erstlich wan einer Weg-fertig/ oder flüchtig wäre in ein ander Gerichte zu ziehen/ und nicht so viel an liggenden/ oder sonsten gewissen Gühteren hinter sich verliesse/ daß sich der Kläger daran zu erhohlen hätte.

Zweitens/ wan ein Außländischer in diesem unserm Hoch-Stifte nicht gessen/ mit unseren Unterthanen in berührtem unserm Stifte contrahirt/ oder bey Handwercks-Leuthen etwas machen lassen/ und nicht bezahlt hätte.

Drittens/ wan ein Frembder unseren Unterthanen etwas schuldig wäre/ und ihm in dem Ohrt/ da der Beklagter/ oder Frembder gessen/ auff gebühliches Ansuchen Rechtens nicht gestattet/ oder verholffen wäre.

Vors vierte/ da es eine Erbschafft/ oder andere
fahren-

fahrende Haab belangte / die vermuthlich vom Inhaber verrücket / oder alienirt werden mögte.

Vors fünffte / so einer an einem Ohrt etwas verwircket hätte / oder vom Gerichte hinginge in Sachen die noch nicht entschieden wären.

Sechstens / mag ein Gast / umb schuldige Zehring / und ein Zins-Mann / der hinweg ziehen will / umb veressene Zins von einem Haus / Hoff / Acker / Wiesen / oder anderen Gühteren woll bekümmert werden.

7. Außerhalb jetzt erzehlten Fällen aber soll keiner den anderen arrestiren / bekümmern / oder auffhalten / es wäre dan / daß solches durch uns selbst / oder durch unsern Hoff-Richter / und Assessoren auß rechtmäßigen beweglichen Ursachen gestattet / und zugelassen würde.

8. Weilen auch zu Zeiten vom klagenden Theile gesucht wird / dem Beklagten die streitige Gühter nehmen / von Gerichts-wegen sequestriren / oder die darauff gewachsene Früchte jährlich bis zu Auftrag der Sachen an einen dritten Ohrt führen / oder bey den Meyer-Leuthen arrestiren zu lassen / soll dasselbe keines weges gehört noch jemand seines inhabenden Besitzes ohne erlangten Rechten entsetzet werden / es könne dan der Kläger gnug-

samb in Rechten gegründete Ursachen sobald anzeigen / und beybringen / warumb die Sequestratio geschehen möge / und solle / Als : da der Beklagter die Gühter / darumb die Klage erhoben / augenscheinlich in Abfall kommen / und ungebraucht liegen ließe / und zu besorgen stünde / daß er bey hangenden Recht / solches noch mehr thuen werde / oder wan der Beklagter ein Verschwender ist / und jährlich / was ihm wächst / auffgehen läset / oder verschwendet / oder wan sonst zu besorgen / daß er die jährliche Früchte / im Fall sich die Rechtsfertigung in erster / oder zweyter Instanz in die Länge / und auff etliche Jahr verweilet / zu lezt dem Kläger / so er gleich das Recht endlich erhielt / nicht vermögen würde / zu restituiren / Item, da er unvermögllicher an seiner Nahrung wäre / dan daß er in jetzt erzehlten Fällen solcher Vorsorgen halber gebührliche / und gnugsahme Caution und Sicherheit dem Kläger thuen mögte / und was dergleichen Ursachen mehr / so in den Rechten gegründet seyn / dadurch unsere Hoff-Richter / und Assessoren die begehrte Sequestration zu willigen / bewegt werden mögten / dan in solchen Fällen dieselbe zu gestatten / ihnen zugelassen seyn / die Früchte aber doch bey den Meyer-Leuthen nicht gelassen / sondern

bern von den Beambten eingemahnet/ und dem ob-
siegenden Theil zum besten so guht und hoch/ als
möglich/ verkaufft / und das darauß gemachte
Geld ins Gericht hintergelegt werden soll.

TITULUS LIV.

Vom Discussions-Process.

I.

MEilen leyder die Erfahrung bezeugt/ daß
durch das langsame procediren in den
Discussions-Processen denen Creditoren
grosser Schade / und Nachtheil zugesüget wird/
indem dadurch die Gühter / welche discutiirt / und
sonderlich die Häuser / und Gebäu bey hangen-
dem Process nicht beobachtet werden / sondern off-
termahlen ganzerdings herunter fallen / die Län-
derey öde / und wüste liggen bleiben / und daher
von den Meyerstättischen Gühteren die Pfächte
nicht bezahlet / und also dem Guhts-Herrn zur
Caducität der Weg eröffnet / die Stätte / und an-
dere Dertzer auch deformirt / und an Contribu-
tion, Schatzung/ und anderen gemeinen Lasten/ wie
imgleichen an Bürgerlichen Personen Abbruch
leyden/